

# Verfassung

AWO Hort Poing  
„Jakl Geißel“

KINDER  
HABEN  
RECHTE



***Inklusion verbindet***



Kreisverband  
Ebersberg e.V.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Präambel</b> .....	<b>3</b>
<b>Abschnitt 1: Verfassungsorgane</b> .....	<b>3</b>
§ 1 Verfassungsorgane.....	3
§ 2 Gruppenkinderkonferenzen (Gruppenkikos).....	3
§ 3 Hortsprecherwahl.....	4
§ 4 Hortsprechertreffen.....	4
§ 5 Hortversammlung.....	4
<b>Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche</b> .....	<b>5</b>
§ 6 Eingewöhnung.....	5
§ 7 Selbstbestimmung im Alltag.....	5
§ 8 Angebote.....	5
§ 9 Tagesablauf.....	6
§ 10 Pädagogisches Konzept.....	6
§ 11 Regeln im Haus.....	6
§ 12 Konfliktlösungen.....	6
§ 13 Beschwerden der Kinder.....	6
§ 14 Hausaufgaben.....	7
§ 15 Erinnerungsordner.....	8
§ 16 Zusammenarbeit mit den Eltern.....	8
§ 17 Mahlzeiten.....	8
§ 18 Hygiene.....	9
§ 19 Kleidung.....	9
§ 20 Raumgestaltung.....	9
§ 21 Materialnutzung und -anschaffung.....	10
§ 22 Feste und Feiern.....	10
§ 23 Ausflüge.....	10
§ 24 Ferienfahrt.....	10
§ 25 Personal.....	11
§ 26 Öffnungs- und Schließzeiten.....	11
§ 27 Integration und Inklusion.....	11
§ 28 Sicherheit.....	11
<b>Abschnitt 3: Geltungsbereich und Inkrafttreten</b> .....	<b>11</b>
§ 29 Geltungsbereich.....	11
§ 30 Inkrafttreten.....	11
§ 31 Verfassungsänderungen.....	11
<b>Abschnitt 4: Einführung</b> .....	<b>12</b>
§ 32 Einführung.....	12
.....	12

## Präambel<sup>1</sup>

(1) Vom 19. bis 21.02.2015 trat das pädagogische Team vom AWO Hort Poing als *Verfassungsgebende Versammlung* zusammen. Das pädagogische Personal verständigte sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte<sup>2</sup> der Kinder.

(2) Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen und ein respektvoller Umgang mit ihren Interessen und Bedürfnissen werden damit als Grundrechte der Kinder anerkannt. Die pädagogische Arbeit richtet sich nach diesen Grundrechten aus

(3) Die Beteiligung der Kinder ist eine Voraussetzung für gelingende (Selbst-) Bildungsprozesse, die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns und für einen aktiven Kinderschutz

## Abschnitt 1: Verfassungsorgane

### § 1 Verfassungsorgane

Verfassungsorgane vom AWO Hort Poing sind die Gruppenkinderkonferenzen, die Gruppengespräche, das Hortsprechertreffen und die Hortversammlung mit den jeweiligen Personen, die an den Treffen teilnehmen.

### § 2 Gruppenkinderkonferenzen (Gruppenkikos)

(1) Die Gruppenkikos finden in der Regel gruppenintern alle 2-4 Wochen statt. Die Gruppenkikos können nach Bedarf öfters einberufen werden.

(2) Alle anwesenden Kinder und das pädagogische Personal der jeweiligen Gruppen nehmen daran teil.

(3) Themen und Inhalte (Ideen, Wünsche, Beschwerden der Kinder) für die Gruppenkikos werden an der Pinnwand im Gruppenraum gesammelt. Sie entstehen aus den Bedürfnissen der Kinder, Gesprächen der Hortsprechertreffen und den Themen des pädagogischen Personals.

(4) In den Gruppenkikos können Entscheidungen über alle Themen der jeweiligen Gruppe gefällt werden. Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens<sup>3</sup> angestrebt, ist dies nicht möglich, entscheidet die einfache Mehrheit. Zur Abstimmung sind alle anwesenden Erwachsenen und Kinder berechtigt.

(5) Die Moderation übernehmen die jeweiligen Hortsprecher\*innen der Gruppen. Gegebenenfalls unterstützt das pädagogische Personal die Vorbereitung sowie die Moderation.

(6) Die Ergebnisse der Gruppenkikos werden von einem Kind protokolliert und bleiben einige Tage sichtbar für alle. Gegebenenfalls gibt das pädagogische Personal dabei Unterstützung.

1 Präambel = Vorwort, Einleitung

2 Partizipationsrecht = Beteiligungs- und Mitbestimmungsrecht

3 Konsens = Übereinstimmung, Einigkeit

### **§ 3 Hortsprecherwahl**

Die Hortsprecher\*innen der Gruppen werden am Hortjahresanfang für ein Jahr gewählt. Die Wahl findet gruppenübergreifend und geheim statt. Jeder Stimmberechtigte verfügt über 4 Stimmen. Dabei ist eine Stimme für ein Mädchen und eine Stimme für einen Jungen aus jeweils jeder Gruppe zu verwenden. Bei der Wahl genügt die einfache Mehrheit.

Kriterien für eine/n Hortsprecher\*in:

- die Kinder müssen mindestens seit einem Jahr den Hort besuchen
- die Kinder sind in der dritten Klasse, bei Bedarf und in Absprache auch Kinder aus der 2. Klasse
- die Kinder müssen mindestens 3 Tage pro Woche bis 16 Uhr die Einrichtung besuchen
- die Kandidaten stellen sich per Aushang vor und nennen die Gründe für ihre Kandidatur

Sollten sich zu wenig Kinder aufstellen lassen, kann nach Absprache mit dem Hortteam von den Kriterien abgewichen werden.

Ein/e Hortsprecher\*in kann aus wichtigen Gründen von seinem Amt zurücktreten. Es folgt dann eine entsprechende Neuwahl.

Die Kinder, die nach jedem Hortsprecher\*innen die zweitmeisten Stimmen erhalten sind die stellvertretenden Hortsprecher\*innen.

### **§ 4 Hortsprechertreffen**

(1) Die Hortsprechertreffen finden alle 2-4 Wochen statt. Die Hortsprechertreffen können nach Bedarf öfters einberufen werden.

(2) Das Hortsprechertreffen setzt sich aus den Hortsprechern, ihren Vertretern und einer pädagogischen Fachkraft pro Gruppe zusammen. Die Anwesenheit ist verpflichtend.

(3) Die Themen und Inhalte des Hortsprechertreffens ergeben sich aus den jeweiligen Gruppenkikos oder werden vom pädagogischen Personal eingebracht. Die Hortsprecher\*innen erhalten im Vorfeld vom pädagogischen Personal eine Einladung zum Treffen mit Tagesordnungspunkten.

(4) Die Moderation und das Protokollieren der Hortsprechertreffen liegt in der Verantwortung des pädagogischen Personals.

(5) Das Hortsprechertreffen kann über alle Angelegenheiten der gesamten Einrichtung entscheiden. Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt, im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit.

(6) Die Inhalte oder Entscheidungen werden entweder in der nächsten Gruppenkiko durch die Hortsprecher\*innen bekannt gegeben oder es wird durch Plakate (Protokolle) informiert.

### **§ 5 Hortversammlung**

(1) Die Hortversammlung wird nach Bedarf vom pädagogischen Personal oder den Hortsprechern einberufen. Diese findet i.d.R. in der Turnhalle statt.

(2) Die Hortversammlung setzt sich aus allen Kindern und dem pädagogischen Personal der Einrichtung zusammen. Die Teilnahme aller Anwesenden ist verpflichtend.

(3) Die Themen der Versammlung ergeben sich überwiegend aus den Hortsprecher-treffen.

(4) Bei der Entscheidungsfindung genügt die einfache Mehrheit. Die verschiedenen Abstimmungsmöglichkeiten wurden zuvor beim Hortsprechertreffen und vom pädagogischen Personal ausgewählt und dann den Kindern in der Hortversammlung vorgestellt.

(5) Die Moderation der Versammlung übernehmen je nach Thema die Hortsprecher\*innen. Das pädagogische Personal unterstützt gegebenenfalls.

(6) Die Dokumentation findet nach Bedarf durch Plakate statt.

## **Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche<sup>4</sup>**

### **§ 6 Eingewöhnung**

(1) Alle Kinder haben das Recht auf einen guten Start in unserer Einrichtung, den wir durch eine individuelle Begleitung in der Eingewöhnungsphase unterstützen.

Dazu gehört, dass jedes Kind

- bereits im Vorfeld die Möglichkeit hat, den Hort und das pädagogische Personal kennenzulernen,
- einen eigenen Garderobenplatz und ein eigenes Schulranzenfach hat und
- einen selbstgewählten Paten innerhalb seiner Gruppe bekommt.

(2) Die Kinder können aus organisatorischen Gründen nicht mitentscheiden, in welche Gruppe sie kommen.

### **§ 7 Selbstbestimmung im Alltag**

(1) Die Kinder haben das Recht im Freispiel selbst zu entscheiden, womit, wann, wo und mit wem sie sich beschäftigen wollen.

(2) Einzige Ausnahmen sind Handys und mitgebrachte elektronische Spielzeuge, die im Hort nicht genutzt werden dürfen.

(3) Aufgrund von Sicherheitsbestimmungen behalten sich die Betreuer\*innen vor zu bestimmen, dass die Kinder ihr Bild an die Anhängetafel hängen müssen, um ihren jeweiligen Aufenthaltsort bekannt zu geben.

(4) Bestimmte Räume (Küche, Lager, Büro, Putzkammer, Toilettenräume) stehen den Kindern nicht zum Spielen zur Verfügung. Das Schulfreigelände kann nur zu bestimmten Zeiten genutzt werden.

Für den Turnraum, den Ruheraum und den Werkraum gibt es gesonderte Nutzungsregeln, die in der Nähe der jeweiligen Räume für die Kinder ausgehängt sind.

### **§ 8 Angebote**

(1) Die Kinder entscheiden selbst, an welchen Angeboten sie teilnehmen und können auch selber Angebote für andere Kinder gestalten.

(2) Bei der Themenauswahl, der Planung und der Durchführung von Angeboten haben die Kinder das Recht, mit zu entscheiden.

4 Zuständigkeitsbereiche = Beschreibung der Inhalte und Grenzen der Beteiligungsrechte der Kinder

(3) Die pädagogischen Mitarbeitenden behalten sich das Recht vor, auch Themen einzubringen und Angebote zu gestalten, ohne diese vorher mit den Kindern besprochen zu haben.

## **§ 9 Tagesablauf**

(1) Das Grundgerüst des Tagesablaufs bestimmen die Betreuer\*innen. Dazu gehören die Essenszeiten, Hausaufgabenzeiten, Zeiten und Tage für Ausflüge, Interessensgruppen und Kinderkonferenzen.

(2) Innerhalb dieses Grundgerüsts dürfen die Kinder den Tagesablauf mitbestimmen und gestalten.

## **§ 10 Pädagogisches Konzept**

Das pädagogische Konzept ist über den Bayerischen Erziehungs- und Bildungsplan (BEP) und die Bayerischen Bildungsleitlinien festgelegt und kann deshalb von den Kindern nicht mitbestimmt werden.

## **§ 11 Regeln im Haus**

(1) Die Kinder haben das Recht über die Regeln des Zusammenlebens im Kinderhort mitzuentcheiden.

Weiter haben sie das Recht über die Folgen bei Nichteinhaltung der Regeln mit zu bestimmen und mit zu entscheiden.

(2) Das pädagogische Personal behält sich vor zu bestimmen, dass

- niemand verletzt und beleidigt wird,
- nichts mutwillig beschädigt wird und
- die persönliche Begrüßung und Verabschiedung bei mindestens einer pädagogischen Kraft Pflicht für jedes Kind ist.

(3) Jedes Kind hat das Recht auf eine ordentliche und gepflegte Umgebung.

Das pädagogische Personal behält sich vor, alle Kinder an anfallenden Arbeiten zu beteiligen, um zu dieser ordentlichen und gepflegten Umgebung bei zu tragen.

## **§ 12 Konfliktlösungen**

(1) Die Kinder haben das Recht mit zu entscheiden, wann und wie Konflikte, an denen sie beteiligt sind, gelöst werden. Sie dürfen sich jederzeit bei der Lösung ihrer Konflikte bei den pädagogischen Kräften und bei anderen Kindern Hilfe holen.

(2) Die pädagogischen Mitarbeitenden behalten sich vor, bei Konflikten der Kinder einzugreifen, falls sie der Meinung sind, dass die Kinder den Konflikt nicht alleine lösen können.

## **§ 13 Beschwerden der Kinder**

(1) Die Kinder haben das Recht, sich jederzeit über alles was sie stört zu beschweren. Dazu gehört auch, dass sie sich über das Verhalten des pädagogischen Personals beschweren dürfen und sollen.

(2) Die Kinder haben das Recht, aus vielfältigen Beschwerdewegen in der Einrichtung

zu wählen. Das pädagogische Personal verpflichtet sich, die Kinder regelmäßig über die vielfältigen Wege aufzuklären und sie bei Bedarf zu ermutigen, diese zu nutzen.

Dazu zählen

- das direkte Gespräch mit dem/ der pädagogischen Kraft.
- andere Personen als Vertreter für ihre Beschwerden zu wählen. Zum Beispiel Eltern, alle pädagogischen MitarbeiterInnen, Kinder oder Hortsprecher\*innen.
- die Gruppenraumtafel, an der die Kinder jederzeit ihre Beschwerden anonym oder mit Namen schriftlich anhängen können.
- der anonyme Kinderfragebogen und Interviewbogen. Die Ergebnisse des Kinderfragebogens werden im Team und mit den Hortsprechern ausgewertet und Konsequenzen daraus gezogen.
- die einmal wöchentliche Kindersprechstunde.

(3) Die Kinder haben das Recht, dass sie beim Äußern von Beschwerden (non-verbal oder verbal) ernst genommen und begleitet werden. Das pädagogische Personal verpflichtet sich, die Beschwerden der Kinder anzunehmen, zu bearbeiten und sich auch gegenseitig auf geäußerte Beschwerden aufmerksam zu machen.

(4) Nach Zustimmung des beschwerdeführenden Kindes, wird die Beschwerde zeitnah

a) entweder mit dem Kind und nach Bedarf mit anderen Beteiligten verhandelt und Folgen oder Lösungen beschlossen oder

b) die Beschwerde wird zur weiteren Bearbeitung einem dafür zuständigen Gremium oder in der Teambesprechung vorgelegt. Die Ergebnisse werden dem Kind und allen Beteiligten verständlich mitgeteilt.

c) Die Kinder haben das Recht, Rückmeldungen über die getroffenen Lösungen/ Folgen zu geben.

Grundlage für die Entscheidung über eine Beschwerde sind die in der Verfassung geregelten Rechte.

(5) Beschwerden die nicht sofort gelöst werden können, Beschwerden über Mitarbeitende oder Beschwerden die Änderungen für die gesamte Gruppe/ Hort mit sich bringen werden dokumentiert.

(6) Bei Beschwerden über das pädagogische Personal wird ein Beschwerdeweg gemeinsam mit Zustimmung des Kindes festgelegt. Sollte die Beschwerde direkt an dem betreffenden Mitarbeitenden geäußert werden, kann auf Wunsch eine neutrale pädagogische Kraft zur Klärung hinzugezogen werden.

(7) Das pädagogische Personal verpflichtet sich, bei Situationen zwischen Kindern und pädagogischen Kräften einzugreifen. Dieses Eingreifen ist erforderlich, wenn die körperlichen und emotionalen Grenzen der Beteiligten überschritten sind und die pädagogische Kraft ihre Macht unfair einsetzt.

## **§ 14 Hausaufgaben**

(1) Die Kinder haben in einem, mit ihnen abgestimmten, zeitlichen Rahmen das Recht selbst zu entscheiden, wann sie zu den Hausaufgaben gehen. Bei personellen Engpässen kann dieses Recht eingeschränkt werden.

(2) Die Kinder dürfen ihren Sitzplatz bei den Hausaufgaben frei wählen. Dieses Recht kann jedoch bei störendem Verhalten der Kinder eingeschränkt werden.

(3) Die Kinder erledigen innerhalb eines zeitlich und organisatorisch vorgegebenen

Rahmen, sowie nach ihrer individuellen Möglichkeiten, ihre schriftlichen Hausaufgaben. Dabei haben die Kinder das Recht auf eine pädagogische Begleitung und Unterstützung. Grundsätzlich wird darauf geachtet, dass eine maximale Dauer von 1½ Stunden/ Tag nicht überschritten wird. Bei den 1. und 2. Klassen sollten die Hausaufgaben nach maximal 1 Stunde erledigt sein. Am Freitag werden im Hort keine Hausaufgaben erledigt.

(4) Alle Anwesenden haben zu einer ruhigen Arbeitsatmosphäre beizutragen. Das pädagogische Personal behält sich vor, Folgen durchzusetzen, falls sich jemand nicht an diese Regel hält.

(5) Wenn aufgrund von personellen Engpässen die Öffnungszeit reduziert werden muss, kann auch keine Hausaufgabenerledigung im Hort stattfinden.

## **§ 15 Erinnerungsordner**

(1) Jedes Kind ist dazu verpflichtet, zu Beginn seiner Hortzeit einen Ordner für die Erinnerungsarbeit mitzubringen.

(2) Jedes Kind hat das Recht zu entscheiden, was in seinen Erinnerungsordner kommt, wie dieser gestaltet wird und wer ihn anschauen darf.

## **§ 16 Zusammenarbeit mit den Eltern**

(1) Die Kinder haben das Recht zu erfahren, dass und wann Elterngespräche stattfinden und um welche Themen es dabei geht. Sie haben das Recht, Themen für Elterngespräche vorzuschlagen und gegebenenfalls an einem Elterngespräch teilzunehmen.

(2) Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor, auch Elterngespräche ohne Beteiligung der Kinder zu führen.

(3) Über alle weiteren Formen der Zusammenarbeit mit Eltern haben die Kinder kein Recht mit zu entscheiden.

## **§ 17 Mahlzeiten**

(1) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden ob, was und wie viel es isst und trinkt, sofern keine medizinischen Gründe vorliegen und für alle Kinder genug da ist. Dies schließt ein, dass das Kind das Recht hat selbst zu entscheiden,

- ob und was es probieren möchte.
- wann es satt ist.
- ob es seine Brotzeit als Alternative zum Mittagessen verzehren möchte.

Nach Bedarf erinnert die pädagogische Kraft das Kind an religiöse oder andere Werte der Eltern, die das Verzehren bestimmter Speisen verbieten.

(2) Jedes Kind hat das Recht

- jederzeit das Getränkeangebot zu nutzen und eigene eigene, kindgerechte Getränke mitbringen.
- außerhalb der festen Essenszeiten seinen Hunger mit dem aktuellen Snackangebot (Variiert je nach Verfügbarkeit) des Hortes wie zum Beispiel Obst und Gemüse zu stillen.

Die Kinder haben kein Recht über die Auswahl und Zusammenstellung des

Mittagessens mit zu entscheiden.

(3) Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor

- den Zeitrahmen und den Ort für das Mittagessen und die gleitende Brotzeit zu bestimmen.
- zu bestimmen, dass die Kinder für eine kurze Zusammenkunft (Anfangsritual) bei gemeinsamen Mahlzeiten erscheinen müssen.
- gemeinsame Brotzeiten nach Situation zum Beispiel Geburtstage und Mitbestimmung der Kinder in regelmäßigen Abständen festzulegen.

Jedes Kind hat das Recht

- seinen Sitzplatz frei zu wählen.
- die Mahlzeit zu beenden wenn es satt ist und den Tisch zu verlassen.
- selbst zu entscheiden, ob und wie oft es die gleitende Brotzeit nutzen möchte.

(5) Das pädagogische Personal bestimmt die Tischkultur während des Essens und achtet auf deren Einhaltung:

- das Mittagessen beginnt nach einem kurzen Ritual.
- es wird mit Besteck gegessen.
- jeder hat zu einer angenehmen gemeinschaftlichen Tischatmosphäre beizutragen.
- jeder hinterlässt seinen Platz ordentlich und beteiligt sich am Abräumen des Tisches

Nach Bedarf kann die freie Platzwahl beim Essen entzogen werden.

## **§ 18 Hygiene**

(1) Das pädagogische Personal legt folgende Hygieneregeln für die Kinder fest: Nach dem Toilettengang, vor dem Essen und vor der Zubereitung von Mahlzeiten sind die Hände zu waschen.

## **§ 19 Kleidung**

(1) Die Kinder dürfen selbst entscheiden, was sie im Innenbereich anziehen.

(2) Das pädagogische Personal behält sich vor zu bestimmen, dass die Kinder in der Turnhalle und im Werkraum geschlossene Schuhe tragen. In allen übrigen Räumen sind Hausschuhe zu tragen. In der Sommerzeit können Sandalen getragen oder barfuß gelaufen werden.

(3) Die Kinder dürfen selbst darüber entscheiden, was sie im Garten anziehen.

(4) Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor, die Kinder auf Gesundheitsrisiken und -gefahren hinzuweisen und ggf. einschränkend einzugreifen. Badekleidung ist nur im Außenbereich zu tragen.

## **§ 20 Raumgestaltung**

(1) Die Kinder haben das Recht bei der Gestaltung ihrer Spiel- und Hausaufgabenräume mit zu bestimmen und aktiv dabei mitzuwirken.

(2) Ausgenommen von diesem Recht sind feste Einbauten. Sicherheitsbestimmungen müssen berücksichtigt werden.

(3) Das pädagogische Personal behält sich vor, die grundlegende Funktion von Räumen festzulegen.

## **§ 21 Materialnutzung und -anschaffung**

(1) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, ob und wie Spielzeug und Spielmaterial genutzt wird.

(2) Das pädagogische Personal behält sich vor darauf zu achten, dass Spielzeug und Spielmaterial schonend genutzt wird.

(3) Weiter entscheidet das pädagogische Personal, dass besondere Gegenstände oder Bereiche nur mit ihrer Zustimmung genutzt werden dürfen.

(4) Die Kinder haben das Recht über die Anschaffung von Büchern und Spielmaterialien mitzuentcheiden.

Dabei werden zusammen mit den Kindern finanzielle und pädagogische Gesichtspunkte berücksichtigt.

(5) Das pädagogische Personal behält sich vor, Dinge anzuschaffen, ohne vorher Rücksprache mit den Kindern gehalten zu haben.

(6) Über alle weiteren Finanzangelegenheiten haben die Kinder kein Mitbestimmungsrecht.

## **§ 22 Feste und Feiern**

(1) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, ob und welche Feste und persönliche Feiern stattfinden und wie diese gestaltet werden.

(2) Das pädagogische Personal behält sich vor, die Termine für die Feste und persönlichen Feiern zu bestimmen.

## **§ 23 Ausflüge**

(1) Die Kinder haben das Recht, Vorschläge für Ausflüge zu machen und bei der Auswahl mitzubestimmen. Sie werden in die Planung und Organisation mit einbezogen. Dabei werden gemeinsam zeitliche und finanzielle Rahmenbedingungen berücksichtigt.

(2) Das pädagogische Personal behält sich vor, dass die Teilnahme an Ausflügen in der Regel für alle anwesenden Kinder verpflichtend ist.

(3) Die Kinder haben das Recht, an allen angebotenen Ausflügen teilzunehmen. Es kann vorkommen, dass Aktionen von der Anzahl her begrenzt sind und darum nicht alle Kinder mitmachen können.

## **§ 24 Ferienfahrt**

(1) Alle Kinder haben das Recht, an der jährlich stattfindenden Ferienfahrt teilzunehmen.

(2) Für Kinder, die nicht mitfahren, wird keine alternative Betreuung angeboten. Falls nicht genügend Kinder zur Ferienfahrt angemeldet werden, kann diese abgesagt werden.

(3) Die Kinder haben das Recht, bei der Gestaltung von Angeboten während der Ferienfahrt mitzubestimmen. Sie haben allerdings aus organisatorischen Gründen nicht das Recht, über das Ziel der Ferienfahrt mit zu entscheiden.

## **§ 25 Personal**

(1) Die Kinder werden bei Personalentscheidungen nicht mit eingebunden.

## **§ 26 Öffnungs- und Schließzeiten**

(1) Die Kinder haben nicht das Recht, über Öffnungs- und Schließzeiten der Einrichtung mit zu entscheiden.

(2) Bei personellen Engpässen kann die Öffnungszeit kurzfristig reduziert werden.

## **§ 27 Integration und Inklusion**

(1) Jedes Kind hat das Recht mit seinen individuellen Fähigkeiten und Bedürfnissen wahrgenommen, begleitet und unterstützt zu werden. Kinder mit und ohne besonderen Integrationsbedarf sind gleichberechtigte Mitglieder unserer Gemeinschaft.

## **§ 28 Sicherheit**

(1) Die Kinder haben nicht das Recht, mit zu entscheiden in Fragen, die die Sicherheit betreffen.

## **Abschnitt 3: Geltungsbereich und Inkrafttreten**

### **§ 29 Geltungsbereich**

Die vorliegende Verfassung gilt für den AWO Kinderhort Poing. Das pädagogische Personal verpflichtet sich mit seiner Unterschrift, seine pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

Neue pädagogische MitarbeiterInnen wird die Verfassung ausgehändigt und sie erteilen ihr Einverständnis durch ihre Unterschrift.

### **§ 30 Inkrafttreten**

(1) Die Verfassung tritt unmittelbar nach Unterzeichnung durch die pädagogischen Mitarbeitenden des AWO Kinderhortes Poing in Kraft.

(2) Neuen pädagogische Mitarbeiter\*innen wird die Verfassung ausgehändigt und sie erteilen ihr Einverständnis durch ihre Unterschrift.

### **§ 31 Verfassungsänderungen**

(1) Die Mitarbeitenden verpflichten sich die Verfassung und deren Umsetzung jährlich zu überprüfen und ggf. diese zu aktualisieren.

Die Verfassung kann nur von allen pädagogischen Mitarbeitenden im Rahmen einer Teamsitzung geändert werden. Dabei bedarf es

- eines Konsensbeschlusses, um die Rechte der Kinder zu erweitern,
- eines Beschlusses mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit, um die Rechte der Kinder einzuschränken oder Verfassungsorgane und Verfahrensvorschriften zu verändern. Kinder und Eltern werden über die Änderungen informiert und angehört.

## **Abschnitt 4: Einführung**

### **§ 32 Einführung**

- (1) Die pädagogischen Mitarbeitenden verpflichten sich, die Beteiligungs- und Beschwerdegremien, die Rechte sowie die jeweils geltenden Regeln für die Kinder zu visualisieren und für Kinder und Eltern zugänglich zu veröffentlichen.
- (2) Die pädagogischen Mitarbeitenden verpflichten sich, den Kindern ihre Selbstbestimmungsrechte in der jeweiligen Situation zu verdeutlichen und darüber in den Dialog zu gehen. Die Mitbestimmungsrechte werden durch kleine und größere Beteiligungsprojekte eingeführt.
- (3) Die Einführung der Verfassung geschieht schrittweise. Das pädagogische Personal entscheidet darüber, welche Rechte und Gremien für die Kinder gerade relevant sind.
- (4) Das pädagogische Personal verpflichtet sich die Verfassung allen neuen Kindern und Eltern jährlich transparent zu machen.

Anhang

# Anhang

## Überarbeitung und Änderungen

Datum	Änderungen / Überarbeitung der Paragraphen	Unterschrift